

Verkündet

am 11. Juni 1959

Woitscheck, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma Alfred Bu [REDACTED], Bergbauunternehmen KG.,
E [REDACTED]-K [REDACTED], Kr [REDACTED] Straße [REDACTED], vertreten durch den
persönlich haftenden Gesellschafter Alfred Bu [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

gegen

den Spielverein K [REDACTED] e. V., vertreten durch die Vorstands-
mitglieder 1.) Reviersteiger August B [REDACTED], E [REDACTED]-Sch [REDACTED],
Am Li [REDACTED], 2.) Angestellter Hans H [REDACTED], E [REDACTED]-
K [REDACTED], Kor [REDACTED]weg [REDACTED], 3.) Sattlermeister Wilhelm J [REDACTED],
E [REDACTED]-K [REDACTED], Kr [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 11. Juni 1959 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter
Rietschel, Dr. Winkelmann, Erbel und Dr. Vogt

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm/Westf.
vom 20. Februar 1958 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu
tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 15. August 1950 hatte die Klägerin in einem schriftlichen Vertrag dem beklagten Verein für den Bau einer Stadionanlage nebst Gemeinschafts- und Wirtschaftsräumen und vier Wohnungen ein zinsloses Darlehen von 100.000,-- DM zugesagt. Die Klägerin sollte die Bauarbeiten überwachen und die Baurechnungen unter Anrechnung auf die Darlehenssumme bezahlen. Besondere Vereinbarungen über die Rückzahlung des Darlehens blieben vorbehalten. In der Folgezeit wurde das Stadion mit Gebäuden und Anlagen in E-K errichtet und von der Klägerin bezahlt.

Am 1. April 1952 schlossen die Parteien einen zweiten, von ihnen als Pachtvertrag bezeichneten Vertrag. Für den beklagten Verein unterzeichneten seine acht Vorstandsmitglieder, jedoch nicht der 1. Vorsitzende Alfred Bu. Dieser, der einzige persönlich haftende Gesellschafter der Klägerin, unterzeichnete den Vertrag für die Klägerin.

In § 1 dieses zweiten Vertrags vom 1. April 1952 heißt es, die Klägerin habe für das Stadion rund 100.000,-- DM aufgewendet. Der Betrag solle ihr ohne Zinsen zurückgezahlt werden; eigene Mittel ständen dem Beklagten hierfür nicht zur Verfügung; die Abtretung solle erfolgen aus Zuwendungen, die der Beklagte von der Totogesellschaft oder von anderer Seite erhalte, ferner aus den Überschüssen, die die Stadionanlage und der Wirtschaftsbetrieb sowie die Wohnungen abwerfen. Weiter wurde vereinbart, daß sämtliche Gebäude und Anlagen mit Inventar Eigentum des Beklagten seien und diesem das alleinige Verfügungsrecht darüber zustehen (§ 9). Jedoch verpachtete der Beklagte das Stadion nebst Einrichtung an die Klägerin (§ 2), die die Verwaltung und Instandhaltung der gesamten Anlage auf ihre Kosten übernahm (§ 3). Dafür sollten

- 3 -

der Klägerin die Überschüsse aus dem Wirtschaftsbetrieb und der Vermietung der Wohnungen zustehen, worüber diese dem Beklagten jährlich Rechnung zu legen hatte (§ 6). 10 % der Platzeinnahmen standen der Klägerin zu (§ 10). Aus dem Darlehen mußte sie noch die Laufbahn im Stadion sowie die Warmwasserheizung im Vereinsgebäude herstellen und für die restliche Ausstattung des Vereinslokals sorgen (§ 8). Das Vertragsverhältnis sollte am 31. Dezember 1967 enden und die Klägerin zu diesem Zeitpunkt, auch wenn die Darlehensschuld noch nicht getilgt sei, mit ihren Rückzahlungsansprüchen als abgegolten gelten. Falls die Darlehensschuld des Beklagten durch Zuwendungen sowie Überschüsse aus der Verwaltung bereits früher abgetragen werde, sollte das Vertragsverhältnis entsprechend früher enden (§ 15).

Alfred Bu■■■■■ ließ später weitere von der Klägerin finanzierte Arbeiten in der Stadionanlage ausführen. Danach wünschte er, daß der zweite Vertrag abgeändert werde. In der Vorstandssitzung des Beklagten vom 25. September 1954 stellte er den Entwurf eines dritten Vertrags zur Erörterung. Als die übrigen Vorstandsmitglieder dem von ihm mitgebrachten Wirtschaftsberater Dr. Ko■■■■■ die Teilnahme an der Sitzung versagten, verließ er mit Dr. Ko■■■■■ die Sitzung. Der Vorstand beschloß anschließend, daß die vom Besatzungskostenamt dem Beklagten für die Inanspruchnahme des Stadions an zwei Wochentagen durch das englische Militär zugebilligte monatliche Nutzungsentschädigung von 160,-- DM für Zwecke des Vereins verwendet werde und nicht der Klägerin zufließen sollte.

In der Generalversammlung des beklagten Vereins vom 1. November 1954 stellte Bu■■■■■ den Entwurf des dritten Vertrags nicht mehr zur Erörterung. In dieser Versammlung wurde Bu■■■■■ erneut zum 1. Vorsitzenden, der Druckerei-



besitzer Ha[REDACTED] zum Geschäftsführer und der bei der Klägerin beschäftigte Ingenieur S[REDACTED] zum Kassierer gewählt.

Schon im Oktober hatte Bu[REDACTED] den Entwurf des dritten Vertrags dem Leiter der Fußballabteilung und Vorstandsmitglied August B[REDACTED] übergeben. Am 8. November 1954 sandte Bu[REDACTED] den Entwurf auch den Vorstandsmitgliedern L[REDACTED] und Ho[REDACTED]. I[REDACTED], der Leiter der Handballabteilung, antwortete ihm nicht. Ho[REDACTED], der Leiter der Tennisabteilung, schrieb Bu[REDACTED] am 11. November 1954, der Darlehensvertrag betreffe nur die Stadionanlage, die Tennisabteilung habe damit nichts zu tun und halte sich daher weder für berechtigt noch für verpflichtet, dazu Stellung zu nehmen.

Nach § 10 der Satzung des beklagten Vereins hat der Gesamtvorstand, dem außer dem am 1. November 1954 neu gewählten geschäftsführenden Vorstand zehn weitere Mitglieder angehörten, den Verein zu leiten und das Eigentum zu verwalten; der geschäftsführende gesetzliche Vorstand hat die Weisungen des Gesamtvorstands zu befolgen. Der Gesamtvorstand, dessen Beschlüsse in Sitzungen zu fassen und zu protokollieren sind, ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlußfähig.

Am 1. Dezember 1954 unterzeichnete der am 1. November 1954 gewählte geschäftsführende Vorstand - Bu[REDACTED], Ha[REDACTED] und S[REDACTED] - den Entwurf namens des beklagten Vereins als nunmehr geltenden dritten Vertrag.

Für die Klägerin unterschrieben deren beiden Prokuristen Wilhelm Bu[REDACTED] (Sohn des Alfred Bu[REDACTED]) und Hans Friedrich La[REDACTED].

In § 2 dieses dritten Vertrags heißt es, der zweite Vertrag vom 1. April 1952 werde aufgehoben, nachdem sich ergeben habe, daß das Darlehen nicht in der vereinbart gewesenen Weise getilgt werden könne. An dessen Stelle trete folgender Darlehensvertrag:

Der Beklagte erkenne an, von der Klägerin ein Darlehen von 140.000,-- DM erhalten zu haben (§ 3), das unverzinslich sei (§ 4). Sämtliche Zuschüsse, Zuwendungen, Entschädigungen, Nutzgebühren und sonstigen Einnahmen (außer den normalen Spieleinnahmen), die dem Beklagten von dritter Seite einschließlich der Besatzungsmacht zufließen, seien zur Tilgung des Darlehens zu verwenden und an die Klägerin abzuführen. Das gleiche gelte für Überschüsse aus dem Wirtschaftsbetrieb und den Wohnungen.

Dem persönlich haftenden Gesellschafter der Klägerin, Alfred Buschmann oder dessen Erben, stehe für die Dauer des Vertrags ein unwiderrufliches Kontrollrecht hinsichtlich aller wirtschaftlichen Vorgänge beim Beklagten zu, und sie seien berechtigt, sämtliche Überschüsse aus dem Wirtschaftsbetriebe und den Wohnungen, ohne den Beklagten zu befragen, zur Tilgung des Darlehens zu verwenden. Bis zur Tilgung des Darlehens blieben Bu[REDACTED] oder dessen Erben alleinige Inhaber der Konzession für die Gastwirtschaft. Zur Sicherung der Darlehensforderung übereigne der Beklagte der Klägerin die in einer Anlage zum Vertrag aufgeführten Gegenstände (Inventar des Geschäftsführers nebst Neuzugängen sowie Sportkleidung), ferner trete er der Klägerin alle künftigen Forderungen gegen Dritte aus etwaiger Übernahme der Anlagen ab. Die übereigneten Gegenstände dürfe die Klägerin jederzeit in Besitz nehmen, sie auf Kosten des Beklagten an anderer Stelle aufbewahren oder sie verwerten.

Das Darlehen sollte, von den Rückzahlungsverpflichtungen des Beklagten abgesehen, bis 31. Dezember 1974 unkündbar sein, jedoch sofort fällig werden, wenn der Beklagte die in diesem Vertrag übernommenen Pflichten nicht erfülle oder Maßnahmen ergreife, durch die das Weisungs- und Kontrollrecht den berechtigten Personen genommen oder eingeschränkt werde. Nach dem 31. Dezember 1974 sollte das Darlehen mit einmonatiger Frist zum Vierteljahresende kündbar sein. Daß die Klägerin von einem bestimmten Zeitpunkt ab als befriedigt gelten sollte, auch wenn die Schuld bis dahin nicht getilgt sei, war in dem dritten Vertrag nicht mehr vorgesehen.

Am 17. März 1956 wurde der Vorstand des beklagten Vereins neu gewählt. Bu [REDACTED], He [REDACTED] und S [REDACTED] wurden nicht wieder gewählt. Bu [REDACTED] wurde am 2. Juli 1956 wegen Gefährdung der Vereinsinteressen aus dem Verein ausgeschlossen.

Die Klägerin hat zunächst auf Zahlung eines Teilbetrages von 5.340,-- DM (Nutzungsentschädigungen) nebst Zinsen geklagt. Sie hat den Anspruch aus dem dritten Vertrag hergeleitet.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt, weil der dritte Vertrag wegen Verstoßes gegen § 181 und § 138 BGB nichtig sei, aus dem zweiten Vertrag sich der Anspruch aber nicht herleiten lasse. Das Landgericht hat der Klage stattgegeben.

Im Berufungsverfahren hat die Klägerin im Wege der Anschlußberufung den Klageanspruch auf 55.340,-- DM erhöht. Die Klageforderung hat sie im Schriftsatz vom 17. Februar 1958 hilfsweise damit begründet, daß sie auch den zweiten Vertrag aus wichtigem Grunde kündige. Das Oberlandesgericht hat der Berufung des Beklagten stattgegeben und die Klage abgewiesen.

Mit ihrer Revision verfolgt die Klägerin den Klageanspruch weiter.

Der Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht geht davon aus, daß die Klägerin den eingeklagten Teilbetrag von 55.340,-- DM der Darlehensforderung nach § 5 des dritten Vertrags zu beanspruchen habe, sofern dieser Vertrag rechtsverbindlich sei. Denn der beklagte Verein habe gegen die in dem dritten Vertrag vereinbarte Pflicht verstoßen, der Klägerin auf ihr Verlangen die vom Besatzungsamt gezahlte Nutzungsentschädigung zur Tilgung des Darlehens zur Verfügung zu stellen, und durch den Ausschluß des Alfred Bu [REDACTED] aus dem Verein eine Maßnahme ergriffen die geeignet sei, dessen Kontrollrecht zu beeinträchtigen.

Das Berufungsgericht hält jedoch den dritten Vertrag für nichtig, weil er gegenüber dem zweiten Vertrag wesentliche, den Beklagten in seiner Betätigungsfreiheit knobelnde Verschlechterungen enthalte und deshalb sowie im Hinblick auf die Art, wie er zustande gekommen sei, gegen die guten Sitten verstoße (§ 138 BGB). Dabei unterstellt es zu Gunsten der Klägerin, daß sie tatsächlich über die im zweiten Vertrag festgelegten 100.000,-- DM hinaus weitere 40.000,-- DM für das Stadion aufgewendet habe.

1.) Entgegen der Meinung der Revision darf bei der Entscheidung, ob der dritte Vertrag gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt, dieser Vertrag

nicht für sich allein betrachtet und bloß auf dessen Inhalt abgestellt werden. Daß der dritte Vertrag schon seinem Inhalt nach nicht mit den guten Sitten vereinbar wäre, kann man namentlich in Anbetracht der beträchtlichen Leistungen Bu[REDACTED] für den Verein nicht sagen. Dem Berufungsgericht ist aber zuzustimmen, daß er den Beklagten erheblich schlechter stellt als der zweite Vertrag und daß er wegen der unlauteren Art und Weise, wie die Klägerin durch ihren persönlich haftenden Gesellschafter Bu[REDACTED] ihre Besserstellung erreicht hat, als nichtig angesehen werden muß (§ 138 Abs. 1 BGB).—

a) Zuweit geht das Berufungsgericht allerdings in seiner Annahme, daß Bu[REDACTED] und seine Erben durch die Ausgestaltung ihres Weisungsrechts im dritten Vertrag sogar über die nach ihrer Zweckbestimmung dem Vereinsleben dienenden Sportanlagen nach Belieben verfügen dürften und der Verein dadurch in seiner Betätigungsfreiheit geknebelt werde. Eine derartige Einschränkung des Vereins ist dem Vertrag nicht zu entnehmen. Auch kann dahingestellt bleiben, ob der Verein dadurch beschwert ist, daß erst nach dem dritten Vertrag die vom Besatzungskostenamt gezahlten Nutzungsent-schädigungen zur Abtragung des Darlehens herangezogen werden sollen, denn es ist zweifelhaft, ob die Klägerin nicht auch schon nach dem zweiten Vertrag diese Beträge zur Tilgung des Darlehens hätte beanspruchen können. Dennoch ist dem Berufungsgericht beizupflichten, daß der dritte Vertrag für den Beklagten weit ungünstiger ist als der zweite.

In § 1 des zweiten Vertrags ist gesagt, daß dem Beklagten für die Rückzahlung des Darlehens keine eigenen Mittel zur Verfügung stehen und die Abtragung nur erfolgen soll aus Zuschüssen, und Zuwendungen Dritter oder der Totogesellschaft, sowie aus den Überschüssen, die die Stadionanlage, der Wirtschaftsbetrieb und die Wohnungen abwerfen. Wird die Darlehensschuld auf diese Weise nicht bis zum 31. Dezember 1967 getilgt so gilt sie

trotzdem als erloschen. Nach dem dritten Vertrag dagegen soll die Darlehensschuld nicht mehr zu einem bestimmten Zeitpunkt als getilgt gelten, sondern muß in jedem Falle ganz abgetragen werden. Das Darlehen ist nicht mehr unkündbar sondern kann nach dem 31. Dezember 1974 mit einmonatiger Frist gekündigt werden; darüber hinaus wird es u.a. sofort fällig, wenn der beklagte Verein in Zahlungsschwierigkeiten gerät, nicht die im dritten Vertrag aufgeführten Verpflichtungen erfüllt oder Maßnahmen ergreift, um das Kontrollrecht des Alfred Bu[REDACTED] oder seiner Erben einzuschränken.

Nach dem dritten Vertrag dienen alle Einnahmen des Vereins - außer den Spieleinnahmen, von denen, wie vorher, nur 10 % an die Klägerin abzuführen sind - zur Tilgung des Darlehens. Im zweiten Vertrag sind hierfür nur bestimmte Einnahmen vorgesehen.

Durch den dritten Vertrag erhält die Klägerin das unwiderrufliche alleinige Weisungsrecht hinsichtlich der Verwaltung der Gebäude und des Wirtschaftsbetriebes, während sie nach ausdrücklicher Bestimmung des zweiten Vertrags stets die Belange des Vereins zu berücksichtigen, die Zustimmung des Gesamtvorstands bei der Verwendung der Anlagen für andere als Vereinszwecke einzuholen, die Wohnungen nach den Wünschen des Vereins zu vermieten und jährlich eine Abrechnung zu erstellen hatte.

b) Buschmann hätte, so stellt das Berufungsgericht fest, bei Abschluß des zweiten Vertrags eine derartige Ausgestaltung der Rechte und Pflichten beider Teile zu seinen Gunsten nicht von dem Verein erreichen können. Wegen des Unvermögens des Vereins, die Schuld aus eigenen Mitteln zu tilgen, wäre eine andere als die im zweiten Vertrag getroffene Regelung nicht in Betracht gekommen. Die Klägerin hat deshalb damals alle

daraus für sie folgenden Risiken übernommen. Wie das Berufungsgericht in anderem Zusammenhang der Bekundung des Zeugen Dr. Ko[REDACTED] entnimmt, stand jedoch bei Abschluß des dritten Vertrags bereits fest, daß bei gleichbleibenden Verhältnissen sogar die mit 140.000,-- DM angesetzte Schuld des Beklagten entsprechend der dem zweiten Vertrag zugrundeliegenden Annahme der Parteien bis zum Jahre 1967 abgetragen sein würde. Somit erweist sich auch der Ausgangspunkt des dritten Vertrags, das Darlehen könne in der im zweiten Vertrag vereinbarten Weise nicht getilgt werden, als unzutreffend.

Nachdem in der Vorstandssitzung des beklagten Vereins vom 25. September 1954 eine Erörterung des Entwurfs des dritten Vertrags abgelehnt worden war, hat Bu[REDACTED] zwei Tage später dem Besatzungskostenamt geschrieben, der von dem Geschäftsführer des Vereins Ka[REDACTED] bearbeitete Entschädigungsantrag sei wahrheitswidrig begründet. Diese Gefährdung des Geschäftsführers in seiner beruflichen Stellung als städtischer Oberverwaltungsrat hatte zur Folge, daß Ka[REDACTED], der ebenso wie das Vorstandsmitglied Amtsgerichtsrat W[REDACTED] bei Abschluß des zweiten Vertrags nachhaltig die Interessen des Vereins vertreten hatte und von dem Widerstand gegen den neuen Vertrag zu erwarten war, aus dem Vorstand ausschied. In der Versammlung vom 1. November 1954, in der er wiederum zum 1. Vorsitzenden gewählt wurde, stellte Bu[REDACTED] den Entwurf nicht mehr in Erörterung. Statt dessen versuchte er sich außerhalb einer Sitzung die Zustimmung einzelner Vorstandsmitglieder zu verschaffen. Mit Recht führt das Berufungsgericht aus, daß hierin kein Ersatz erblickt werden kann für eine die Aussprache ermöglichende Sitzung des Gesamtvorstands, dem nach § 10 der Vereinssatzung die Verwaltung des Vereinsvermögens obliegt und der dem geschäftsführenden Vorstand Weisungen zu erteilen hat. Zudem hat Bu[REDACTED], von den beiden anderen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands ab-

gesehen, nur drei von zehn Mitgliedern des Gesamtvorstandes um ihre Meinung befragt und dabei auch das Vorstandsmitglied W. übergegangen. Von den drei befragten Vorstandsmitgliedern hat der Leiter der Handballabteilung L. nicht geantwortet, der Leiter der Tennisabteilung H. sich einer Stellungnahme enthalten und der Leiter der Fußballabteilung B. von Bu. verlangt, daß es bei dem zweiten Vertrag verbleibe. Ohne sich zu vergewissern, wie die übrigen sieben Mitglieder des Gesamtvorstands über den Vertrag dachten, ja sogar im Bewußtsein, daß er die Zustimmung der Mehrheit des Gesamtvorstandes nicht werde erreichen können, hat Bu. dann zusammen mit den beiden anderen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands den Vertrag für den Verein unterschrieben und ihn für die Klägerin durch deren beiden Prokuristen unterschreiben lassen. Ha. begnügte sich dabei mit der Versicherung Bu., daß die Klägerin weitere 40.000,-- DM für den Beklagten aufgewendet habe; die einschneidenden Veränderungen zu Lasten des Vereins erkannte er nicht. Seinem Angestellten S. legte Bu. den Vertrag hin mit der Aufforderung, ihn durchzulesen und zu unterschreiben; S. kannte den Inhalt des zweiten Vertrags nicht, er merkte nur, daß der Schuldbetrag um 40.000,-- DM erhöht wurde.

Nimmt man die Feststellung des Berufungsgerichts hinzu, daß Bu. selbst sich bewußt war, gegen die Interessen des Vereins und zum Vorteil der Klägerin, deren persönlich haftender Gesellschafter er ist, zu handeln, so begegnet die Ansicht des Berufungsgerichts keinen Bedenken, daß der den Beklagten erheblich schlechter stellende dritte Vertrag wegen der Art und Weise, wie er zustande gekommen ist, gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt und daß er deshalb nach § 138 Abs. 1 BGB den beklagten Verein nicht bindet.

2.) Kann sich die Klägerin nicht auf den dritten Vertrag berufen, so erstreckt sich ihr Tilgungsanspruch entsprechend der im zweiten Vertrag getroffenen Regelung nur auf Zuschüsse und Zuwendungen Dritter und die Überschüsse, die die Stadionanlage, der Wirtschaftsbetrieb und die Häuser abwerfen (§ 1 Ziff. 1 und 2 des zweiten Vertrags). Daß diese Voraussetzungen vorliegen, hat die Klägerin nur hinsichtlich der in erster Instanz ausschließlich beanspruchten 5.340,-- DM behauptet.

3.) Die Ansicht der Revision, die Klägerin könne bei Nichtigkeit des dritten Vertrags jedenfalls den darin behandelten Mehrbetrag von 40.000,-- IM mangels einer vertraglichen Regelung auf Grund der im Schriftsatz vom 25. September 1956 ausgesprochenen Kündigung des ganzen Kapitals nach gesetzlicher Vorschrift beanspruchen, ist nicht begründet. Das Berufungsgericht hat erkennbar aus den Umständen des Falles den Willen der Parteien entnommen, daß die Klägerin auch den 100.000,-- IM übersteigenden Darlehensbetrag nicht nach jederzeit möglicher gesetzlicher Kündigung, sondern nur entsprechend der im zweiten Vertrag getroffenen Regelung solle zurückverlangen können (BU S. 15). Diese Auslegung entspricht durchaus der Interessenlage der Parteien, insbesondere im Hinblick auf das in § 1 des zweiten Vertrags festgestellte Unvermögen des Vereins, das Darlehen aus eigenen Mitteln zurückzuzahlen. Ob sich die Tilgungsfrist bei einer Erhöhung des Darlehensbetrages entsprechend verlängert, braucht hier nicht entschieden zu werden. Das Berufungsgericht hatte demnach keinen Anlaß, den Betrag von 40.000,-- IM, von dem es unterstellt, daß die Klägerin ihn über die 100.000,-- DM hinaus für das Stadion aufgewendet habe, rechtlich anders zu behandeln als die 100.000,-- DM.

4.) Die Teilsumme von 5.340,-- DM des Klagbetrages betrifft die vom Besatzungskostenamt gezahlten Nutzungsent-schädigungen. Ob die Klägerin diese Beträge, wie das Be- rufungsgericht meint, nach dem zweiten Vertrag zur Tilgung des Darlehens nicht zu beanspruchen hat, kann auch hier dahingestellt bleiben. Die Hilfsbegründung des Berufungsge- richts, die Klägerin habe dem Beklagten die gezahlten Nutzungsent-schädigungen bis auf Widerruf zur freien Verwen- dung für die Fußballabteilung überlassen, greift jedenfalls durch. Das Berufungsgericht hat dies aus der Erklärung Bu- gegenüber dem Vorstandsmitglied B- gelegentlich der Erörterung des dritten Vertrags gefolgert. Es hat den Wider- ruf erst in der Zustellung des Zahlungsbefehls am 14. Juni 1956 an den Beklagten erblickt. Diese Auslegung läßt keinen Rechtsfehler erkennen.

II.

In ihrem zwei Monate nach Durchführung der Beweisauf- nahme und drei Tage vor der Schlußverhandlung im Berufungs- verfahren eingereichten Schriftsatz vom 17. Februar 1958 hat die Klägerin den ganzen Klageanspruch hilfsweise darauf gestützt, daß sie nunmehr den zweiten und ebenso den ersten Vertrag aus wichtigem Grunde kündige. Der Beklagte habe Bu- als 1. Vorsitzenden abberufen, ihn aus dem Verein aus- geschlossen, gegen ihn Anzeige wegen Untreue, ferner wegen Hausfriedensbruchs erstattet, er habe ihn des Diebstahls und der Fahrerflucht beschuldigt. Der Verein boykottiere das von der Klägerin verwaltete Stadion und unterbreite der Presse unlautere Gerüchte über Buschmann. Vereinsmitglieder hätten dessen Söhne tätlich angegriffen.

Das Berufungsgericht hat in diesem Vorbringen eine Klageänderung erblickt, weil die Klägerin ihren Anspruch nunmehr auf die Kündigung der beiden ersten Verträge stützt.

Der Beklagte hat der Klageänderung widersprochen. Das Berufungsgericht hat sie nicht für sachdienlich erachtet und deshalb nicht zugelassen (§§ 523, 264 ZPO).

Hiergegen wendet sich die Revision. Nach ihrer Ansicht ist die Kündigung des Darlehens schon in den Schriftsätzen der Klägerin vom 12. Juli 1956 (S. 3), vom 25. September 1956 (S. 2) und vom 18. März 1957 (S. 2) ausgesprochen worden; die damals angeführten Kündigungsgründe seien im Schriftsatz vom 17. Februar 1958 nur in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht ergänzt worden.

Im Ergebnis erweist sich auch diese Rüge der Revision als unbegründet. Im Schriftsatz vom 12. Juli 1956 ist von einer Kündigung keine Rede. Es heißt darin nur, die Klägerin habe nach der Entlassung Bu[REDACTED] als 1. Vorsitzenden des Vereins keine Veranlassung mehr, weiterhin auf die ihr zustehenden Rechte und Vermögenswerte zu verzichten. Aus dem vorangehenden Schriftsatz erhellt, daß die Klägerin damit die Nutzungsentschädigungen gemeint hat.

Der Schriftsatz vom 25. September 1956 enthält beiläufig die Erklärung, das ganze Kapital werde vorsorglich für den Fall, daß alle Verträge wegen Verstoßes gegen § 181 BGB unwirksam seien, gekündigt; Kündigungsgründe sind nicht angeführt.

Im Schriftsatz vom 18. März 1957 hat die Klägerin lediglich auf ihre vorsorgliche Kündigung im Schriftsatz vom 25. September 1956 hingewiesen.

Die Kündigung des Kapitals und die Kündigung des Vertragsverhältnisses sind verschieden zu bewerten. Die Kündigung des Kapitals war unter der fürsorglichen Annahme ausgesprochen, es sei zwischen den Parteien kein rechtswirksames Abkommen

über die Rückzahlung des Darlehens zustande gekommen; es handelt sich also um die gesetzliche Kündigung nach § 609 BGB. Bei einer wirksamen Kündigung des ganzen Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund wird dagegen das Bestehen des Vertrages vorausgesetzt; es entfällt jedoch die Rechtsgrundlage für die weitere Überlassung des Darlehensbetrags. Für die Kündigung des Kapitals in den früheren Schriftsätzen hat die Klägerin keine Gründe angeführt und brauchte das auch nicht. Dagegen hat sie, da die beiden ersten Verträge ein Kündigungsrecht nicht vorsehen, für die Kündigung des im ersten und zweiten Vertrag begründeten Rechtsverhältnisses Tatsachen vorgetragen, aus denen sich ihr Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ergeben soll. Die Kündigung des Rechtsverhältnisses aus wichtigem Grunde im Schriftsatz vom 17. Februar 1958 stellt sich demnach nicht als eine weitere Begründung für die früher ausgesprochene Kündigung des Kapitals dar, sondern die Klägerin hat mit dieser Kündigung eine neue Tatsache geschaffen, auf die sie nunmehr ihre Klage stützen will. Hierin liegt eine Änderung der Klage, da diese auf einen anderen Rechtsgrund gestützt wird (§ 268 ZPO).

Die Entscheidung, ob im Einzelfall eine Klageänderung sachdienlich ist, steht im Ermessen des Tatrichters (BGHZ 1, 65, 71). Das Berufungsgericht hat auch die Grenzen seines Ermessens vorliegend nicht verkannt. Die Klageänderung ist als sachdienlich zuzulassen, wenn sie den sachlichen Streitstoff im Rahmen des anhängigen Rechtsstreits ausräumt und dadurch einem anderenfalls zu gewärtigenden weiteren Rechtsstreit vorgebeugt wird (BGH aaO). Erweitert jedoch eine Partei den Rahmen des Rechtsstreits, indem sie den Sachverhalt anders gestaltet, damit sich aus diesem neuen Sachverhalt eine andere Rechtsgrundlage für den Klageantrag ergibt, so braucht der Tatrichter eine solche Klageänderung

nicht für sachdienlich zu erachten, da er durch ihre Zulassung genötigt würde, einen völlig neuen, bis dahin zwischen den Parteien überhaupt nicht vorhandenen Streitstoff zu beurteilen und zu entscheiden (LM (Nr. 1) ZPO § 523).

Nach § 97 ZPO hat die Klägerin die Kosten ihrer somit unbegründeten Revision zu tragen.

Glanzmann

Rietschel

Dr. Winkelmann

Erbel

Dr. Vogt